

BGer 2C_44/2015 vom 16. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_44_2015

FR: TF 2C_44/2015 du 16 septembre 2015

IT: TF 2C_44/2015 del 16 settembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Urteil handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Endentscheid eines oberen kantonalen Gerichts (Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG) in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts, welche mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten angefochten werden kann (Art. 82 lit. a und Art. 90 BGG). Eine Ausnahme nach Art. 83 BGG liegt nicht vor. Somit ist die im Übrigen form- und fristgerecht (Art. 42 und Art. 100 Abs. 1 BGG) eingereichte Beschwerde grundsätzlich zulässig.

E. 1.2

Als Adressat des angefochtenen Urteils ist der Beschwerdeführer zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert, da er vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat und durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist (Art. 89 Abs. 1 lit. a und lit. b BGG). Ebenso besteht insoweit ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG), als der Beschwerdeführer gezwungen wird, das Badepodest zu beseitigen.

E. 1.3

Mit der Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Verletzung von kantonalem Recht ist dagegen ausser in den Fällen von Art. 95 lit. c - e BGG kein zulässiger Beschwerdegrund. Überprüft werden kann diesbezüglich nur, ob der angefochtene Entscheid auf willkürlicher Gesetzesanwendung beruht oder sonstwie gegen übergeordnetes Recht verstösst (BGE 136 I 241 E. 2.4 und E. 2.5.2 S. 249 f.; 133 II 249 E. 1.2.1 S. 151 f.). Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht gilt eine qualifizierte Rügepflicht: Das Bundesgericht prüft eine solche Rüge nur insoweit, als sie in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, die von ihm im Jahr 2002 vorgenommene Erhöhung und Vermauerung des Blockwurfs stelle überhaupt keine Erweiterung der Seebaute dar, sondern sei lediglich eine Unterhaltsarbeit, zu welcher er gemäss den Bestimmungen der ursprünglichen Konzession verpflichtet sei; vor der Umsetzung dieser Massnahme habe der Wellengang des Zürichsees immer wieder die obersten Steine des Blockwurfs weggespült.

Mit diesem Einwand hat sich bereits das Verwaltungsgericht auseinandergesetzt und festgehalten, es bestehe in der ursprünglichen Konzession von vornherein keine Grundlage für das Vermauern des Blockwurfs und das Errichten eines ebenen Podests, womit vor dem

Bootshaus ein grosszügiger Badeplatz geschaffen werde. Eine solche Konstruktion erscheine insbesondere auch nicht als Unterhaltmassnahme, zumal die vom Beschwerdeführer gewählte Bauform als Podest bzw. Badeplatz nicht notwendig sei, um die Schutzfunktion des Blockwurfes zu gewährleisten. Ebenso widerspreche diese Bauform dem Ziel einer naturnahen Gestaltung des Seeufers.

Zu diesen Erwägungen der Vorinstanz äussert sich der Beschwerdeführer nicht in substantiierter Art und Weise, sondern er beschränkt sich auf die blosser Wiederholung seines vom Verwaltungsgericht abgelehnten Standpunktes. Ebenso zeigt er im Zusammenhang mit diesem Vorbringen nicht auf, inwiefern die Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglich konzessionierten Zustands auf einer geradezu willkürlichen Anwendung des kantonalen Rechts beruhen soll; er benennt noch nicht einmal die gesetzlichen Bestimmungen, auf die er seine Position abstützt. Die Rüge erweist sich demnach als unbegründet, soweit sie überhaupt gehört werden kann.

E. 2.2

Sodann wiederholt der Beschwerdeführer seine Behauptung, in seiner unmittelbaren Nachbarschaft sei ein viel höherer und weiter in den See hinausragender Blockwurf bewilligt worden bzw. habe ein neues Badepodest erstellt werden dürfen. In diesem Zusammenhang rügt der Beschwerdeführer erneut ein willkürliches Vorgehen der Behörden und sinngemäss eine rechtsungleiche Behandlung.

Auch zu diesem Vorbringen hat sich das Verwaltungsgericht geäussert und gestützt auf Abklärungen der Baudirektion festgehalten, dass die vom Beschwerdeführer angeführten Beispiele mehrheitlich nicht Bauten zulasten von Gewässergebiet betreffen, sondern vielmehr Bauten auf Privatgrundstücken oder konzessionierten Landanlagen, welche mit der Konzessionserteilung ins Privateigentum übergegangen seien; für solche Bauten bestünden andere rechtliche Bewilligungsvoraussetzungen.

Erneut setzt sich der Beschwerdeführer nur unzureichend mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander: Aufgrund des vom Verwaltungsgericht verwendeten Begriffs "mehrheitlich" spekuliert er zwar, dass doch zumindest

einige Bauten zulasten des Gewässergebiets neu bewilligt worden sein könnten. Er benennt jedoch kein konkretes Beispiel, bei dem dies nachgewiesenermassen der Fall ist. Mit diesem Vorgehen genügt er den ihm obliegenden Substantiierungslasten nicht (vgl. E. 1.3 hiervor) und vermag insbesondere keine rechtsungleiche Behandlung darzutun.

E. 3

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde im beschränkten Umfang ihrer Zulässigkeit als unbegründet abzuweisen.

Bei diesem Prozessausgang trägt der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.